



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Hochwald

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf §118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und § 2 Abs. 2
Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV) vom 3.
Juli 1978,

beschliesst:



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

1. Grundsätze

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn.

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

³ Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen sind selbsttragend; die entstehenden Unkosten sind verursachergerecht zu überbinden.

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für Anschluss an / Benützung von Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

§ 3 Die Gebühren gemäss § 2 lit. c) unterliegen der Mehrwertsteuer. Die im folgenden genannten Beträge verstehen sich exkl. MWSt.

2. Verkehrsanlagen

§ 4 ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen, Kantonsstrassen und Fusswege eingeteilt.

² Die Einteilung ergibt sich aus den jeweils rechtskräftigen Erschliessungsplänen mit Strassenklassifizierung.

§ 5 ¹ Bei Neubauten, Ausbauten oder Korrekturen von Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde *Grundeigentümerbeiträge* von:

- a) für Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Fusswege: 80%
- b) für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen: 60%

² Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze ermässigen, falls an den Neubau (mit Strassenunterbau und Hartbelag) in den vorhergehenden 20 Jahren schon einmal Beiträge geleistet wurden. Die Ermässigung richtet sich nach dem entstehenden Mehrwert und der Zeitspanne, seit der letztmals Beiträge entrichtet wurden.

§ 6 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 8'000.-

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 7 Für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde *Grundeigentümerbeiträge* von 80 %.

§ 8 ¹ Die *Anschlussgebühr* für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3 ½ % der Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherungssumme).



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

² Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, werden mit einer Anschlussgebühr von CHF 30.- pro m³ Bruttoinhalt belegt.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von weniger als 5 % infolge An- und Umbauten ist keine Anschlussgebühr zu leisten.

⁴ Im Falle der Anschlussgebührenpflicht nach Abs. 1 oder 3 ist für denjenigen Anteil der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, welche aus der Installation einer Solar- oder Photovoltaikanlage resultiert, eine Anschlussgebühr in der Höhe von 0.6% der Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen.

§ 9 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen eine *Benutzungsgebühr (Ableitungsgebühr)*, deren Höhe mit der Menge des bezogenen Trinkwassers korreliert. Die *Benutzungsgebühr* deckt die der Gemeinde anfallenden Kostenanteile für den Bau und den Betrieb der regionalen Kläranlagen und der dazugehörigen regionalen und gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

² Die Höhe der *Ableitungsgebühr* beträgt im Minimum CHF 1.20 und im Maximum CHF 3.- pro m³ abgeleitetem Abwasser (aktuell CHF 1.50). Innerhalb dieser Limiten wird sie vom Gemeinderat alljährlich aufgrund der in Absatz 1 genannten Gemeindekostenanteile festgesetzt.

³ Die unter § 12 geregelten Wasserzähler sind auch massgebend für die Bemessung der *Ableitungsgebühr*.

⁴ Die *Grundgebühr für die Ableitung* beträgt pro Haushalt und Jahr CHF 50.-

⁵ Das Einleiten von Wasser aus Quellen, laufenden Brunnen, Sicker- und Drainageleitungen in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

⁶ Die *Abwasser-Benutzungsgebühren* entfallen für Wasser in landwirtschaftlichen Betrieben, deren Abwasser nachweislich ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird; zu diesem Zweck muss eine separate Wasseruhr installiert sein.

4. Wasserversorgungsanlagen

§ 10 Für die Neu-Erschliessung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde *Grundeigentümerbeiträge* von 80%.

§ 11 ¹ Die *Anschlussgebühr* für Wasserversorgungsanlagen beträgt 3 % der Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherungssumme).

² Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, werden mit einer Anschlussgebühr von CHF 30.- pro m³ Bruttoinhalt belegt.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von weniger als 5 % infolge An- und Umbauten ist keine Anschlussgebühr zu leisten.

⁴ Im Falle der Anschlussgebührenpflicht nach Abs. 1 oder 3 ist für denjenigen Anteil der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, welche aus der Installation einer Solar- oder Photovoltaikanlage resultiert, eine Anschlussgebühr in der Höhe von 0.6% der Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen.

§ 12 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine *Benutzungsgebühr*. Diese setzt sich aus einer *Verbrauchsgebühr* und einer *Grundgebühr* zusammen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

² Die Höhe der *Verbrauchsgebühr* beträgt im Minimum CHF 1.20 und im Maximum CHF 3.- pro m³ bezogenen Trinkwassers (aktuell CHF 1.80). Innerhalb dieser Limiten wird sie vom Gemeinderat festgelegt.

³ Sämtliche privaten Wasserversorgungswerke sind auf Kosten des Eigentümers mit Wasserzählern zu versehen. Die *Grundgebühr für die Wasserversorgung* beträgt pro Wasserzähler und Jahr CHF 80.-

- § 13 Bauwasser für Einfamilienhäuser wird zu einem Pauschalbetrag von CHF 300.- in Rechnung gestellt. Für Mehrfamilienhäuser, Gewerbebauten und landwirtschaftliche Gebäude beträgt der entsprechende Ansatz CHF 500.-.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- §14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Hochwald vom 13. Dezember 1994 aufgehoben.
- §15 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12.12.2011

Vom Regierungsrat genehmigt am 28.02.2012 (RRB Nr. 2012/390)

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andy Tomasi

Theo Zaeslein

§ 8 lit. 4 und § 11 lit. 4 sind ab 1. März 2013 aufgehoben. Es gilt § 29 Absatz 4 der kantonalen Verordnung. Diese lautet:

Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelt-technischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgeblichen Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Der Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

6. Spätere Änderungen (Kompetenz Gemeinderat)

Das vorliegende Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wurde wie folgt geändert:

Beschluss Gemeinderat	geänderte Artikel	Bemerkungen
09.12.2013	§ 12 lit. 2	Erhöhung Verbrauchsgebühr Wasser auf CHF 1.50 pro m ³ per 01.01.2014
10.11.2015	§ 12 lit. 2	Erhöhung Verbrauchsgebühr Wasser auf CHF 2.20 pro m ³ per 01.01.2016
09.11.2020	§ 9 lit. 2	Senkung Verbrauchsgebühr Abwasser auf CHF 1.50 pro m ³ per 01.01.2021
09.11.2020	§ 12 lit. 2	Senkung Verbrauchsgebühr Wasser auf CHF 1.80 pro m ³ per 01.01.2021